

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. Februar 2016

Jahrgang 2016, Nr. 4

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		39	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Hüllhorst	58
32 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke	36	40	Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne Nr. 74 „Hornacker“ sowie Nr. 77 „Alte Poststraße“ der Stadt Porta Westfalica	58
33 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke	50	41	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Seniorenresidenz Gut Oheimb“ in Porta Westfalica-Holzhausen der Stadt Porta Westfalica	60
34 Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke	52	42	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“ in Porta Westfalica-Hausberge der Stadt Porta Westfalica	61
35 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	53	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
36 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	53	43	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim	62
37 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	53	44	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst	62
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		45	Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wirtschaftsbetriebes Porta Westfalica	63
38 Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege der Stadt Bad Oeynhausen	53	46	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	64
		47	Aufgebote eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	65

32

Bekanntmachung **Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke** **vom 20. Oktober 2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.646/SGV NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S.250/SGV NW 74), zuletzt geändert am 21. März 2013 durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften (GV.NW. Nr. 9 vom 02.04.2013, S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2014 BGBl. I S. 212, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 30 G vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2706) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 19. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Mit Beschluss des Kreistages vom 22. Juni 2015 wurde für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke ein Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt, das für den Kreis ein Mittel zur Eigensteuerung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben darstellt. Die in diesem Abfallwirtschaftskonzept enthaltenen Zielsetzungen und Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden waren gemäß § 5 a (2) Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 LABfG als Satzung zu erlassen. Diese Festlegungen sowie die sonstigen Regelungen zur Abfallentsorgung (§ 9 LABfG) sind als geltendes Recht von allen Adressaten zu beachten.

Teil I

§ 1 **Abfallwirtschaftliche Ziele**

Für die gesamte Abfallwirtschaft im Kreis Minden-Lübbecke gelten die im KrWG und LABfG niedergelegten Grundsätze der fünfstufigen Abfallhierarchie:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- Recycling (stoffliche Verwertung)
- sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und
- Beseitigung

§ 2

Abfallvermeidung

Abfallvermeidung soll in erster Linie durch Maßnahmen der Abfallberatung erreicht werden. Der Kreis Minden-Lübbecke setzt seine vorhandenen Angebote zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen kontinuierlich in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW fort. Hierbei wird verstärkt der Bereich Abfallpädagogik bearbeitet. Weiterhin ist geplant Angebote und Informationen über neue Medien zu verbreiten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden soweit möglich über aktuelle Angebote und Aktionen informiert und bei der Entwicklung neuer Angebote mit einbezogen.

§ 3

Abfallverwertung

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach Abs. 3 sicher.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben die unter Absatz 1 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen an den vom Kreis bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Abstimmung mit dem Kreis dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen geschaffen und diese Abfälle einer Verwertung durch den Kreis bzw. den vom Kreis beauftragten Dritten zugeführt werden. Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Fraktionen ist bei der Anlieferung/Erfassung folgendes zu beachten:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Pflanzabfälle und sonstige kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten. Eine Befreiung von der Nutzung geeigneter Sammelsysteme soll ins besondere nur bei ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung im Sinne von § 9 Abs. 1a S. 2 LAbfG für kompostierfähige Abfälle aus privaten Haushaltungen ermöglicht werden.
 - c) Sonstige Biomasse (Grünschnitt etc. aus privaten Haushaltungen im Bringsystem) ist den Anlagen des Kreises oder den von ihm beauftragten Dritten zuzuführen.
 - d) Eine gesonderte Erfassung und Anlieferung von Sperrmüll haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen. Den Einwohnern soll die Sperrmüllanlieferung im Hol- und Bringsystem ermöglicht werden. (s. auch unter (e)). Die so erfassten Mengen sind den Anlagen des Kreises oder den von ihm beauftragten Dritten zuzuführen.
 - e) Die Städte und Gemeinden haben in ihrem Gebiet oder in Kooperation mit benachbarten Kommunen bzw. mit dem Kreis mindestens einen (möglichst zentral gelegenen) "Wertstoffhof" einzurichten bzw. Dritte damit zu beauftragen. Dort sollen Abfälle zur Verwertung im Bringsystem angeliefert und den Anlagen des Kreises zugeführt werden. Eine Verwertung und/oder Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen außerhalb von Kreiseinrichtungen ist unzulässig.
 - f) Für die gesonderte Erfassung von Alttextilien und -schuhen strebt der Kreis eine kreisweit einheitliche Harmonisierung an. Diese soll über eine Duotonne und/oder flächendeckende Depotcontainer als öffentlich-rechtliches Sammelsystem erfolgen.
- (4) Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollen in den gemeindlichen Abfallsatzungen Getrennthaltungs- und Bringpflichten aufgenommen und Maßnahmeregelungen bei Verstößen gegen diese Pflichten vorgesehen werden. Dazu gehört, dass die Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsnahen Einrichtungen (Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen, Altenheime und ähnliche Einrichtungen) durch eigene Sammlungen oder durch beauftragte Dritte gesammelt (Anschluss- und Benutzungszwang) und zu den Anlagen des Kreises gebracht werden und für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Handel, private/öffentliche Einrichtungen etc.) Pflichtrestmüllbehälter in angemessener Größe vorgehalten werden. Die gemeindlichen Abfallsatzungen sind entsprechend innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

§ 4

Energetische Abfallverwertung

Im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nicht nach § 3 dieser Satzung verwertet werden können, sind nach Vorbehandlung in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) als Ersatzbrennstoff (EBS) im HKW-Minden energetisch zu verwerten. Der Kreis kann von Satz 1 und der Bestimmung des § 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 5

Abfallbeseitigung

Im Gebiet des Kreises anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nicht nach §§ 3 und 4 verwertet bzw. beseitigt werden können, sind im Entsorgungszentrum "Pohlsche Heide" entsprechend dem Stand der Technik unter größtmöglicher Schonung des Deponievolumens abzulagern oder einer anderen sicheren Entsorgung zuzuführen. Gem. § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 2 des KrWG zu überlassen.

Teil II

§ 6 Aufgaben

Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung "Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke" geführt.

Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Minden-Lübbecke umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Minden-Lübbecke und den Bestimmungen dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 8 Ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

- a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage I (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Weiter sind alle Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die die nach der Deponieverordnung (DepV) im Anhang 3 festgelegten Kriterien für Deponien nicht einhalten und/oder nicht in der MBA "Pohlsche Heide" behandelt werden können.
- b) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27.08.1998 S. 2379) (mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonen – sog. PPK-Fraktion), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 9 Schadstoffhaltige Abfälle

§ 8 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten anfallen. Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie -falls der Abfallbesitzer die Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt- dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Absprache zuzuführen.

§ 10 Abfallbeseitigungsanlage

Der Kreis und die von ihm beauftragten Dritten stellen folgende Abfallbeseitigungs- und –verwertungsanlagen zur Verfügung:

- a. Entsorgungszentrum des Kreises Minden-Lübbecke "Pohlsche Heide" in Hille
- b. Bioabfallaufbereitungsanlage "Pohlsche Heide" in Hille
- c. MBA "Pohlsche Heide" in Hille
- d. HKW-Minden
Das HKW-Minden steht vorrangig zur Entsorgung des Teilstromes "EBS-Ersatzbrennstoff" aus der MBA Pohlsche Heide im Rahmen seiner Kapazitäten zu Verfügung

§ 11

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Dem Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
- soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 13

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben im Rahmen der §§ 3, 5, 7 und 8 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle vollständig einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 10 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Beauftragt eine Stadt oder Gemeinde einen Dritten (Drittbeauftragung) mit dem Einsammeln oder Befördern von Abfällen bzw. mit dem Betrieb eines Wertstoffhofes (§ 3 d und e) ist sicherzustellen, dass alle Abfälle den Anlagen des Kreises zugeführt und als solche deklariert werden. Die Stadt oder Gemeinde teilen dem Kreis mit, wer für welche Leistung Drittbeauftragter ist. Die Stadt/Gemeinde oder der beauftragte Dritte haben eine entsprechende jährliche Mengenbilanz dem Kreis vorzulegen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Abfälle so einzusammeln und zu befördern, bzw. einsammeln und befördern zu lassen, wie es die Anlagen des Kreises zur Verwertung und Entsorgung erfordern. Sie haben die Anlieferung der Abfälle mit den jeweiligen Betriebsabläufen der einzelnen Anlagen des Kreises bzw. der beauftragten Dritten abzustimmen. Der Kreis kann im Einzelfall hierzu ggfls. durch Verfügung gegenüber den Städten und Gemeinden die notwendigen Regelungen treffen.

§ 14

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 10 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 20 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 15

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen, einschl. der Beförderer, haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.
- (5) Die Vorschriften der GewAbfV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 12 seine Abfälle unmittelbar dem Kreise zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 10 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung oder privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der vom Kreis mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Gesellschaft zur Verwertung organischer Abfälle (GVoA) erhoben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 12 und § 14 Abs. 2), Abfälle unter Verstoß gegen § 8 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 9 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 12 und § 14 Abs. 2),
 4. entgegen § 14 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 15. Januar 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Anlage 1 Positivkatalog
Teil 1 Deponie/MBA

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
01	Kapitel	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 03	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 99		Abfälle a. n. g. (Aluminiumoxidschlämme)
01 04	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Gruppe	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05 *		ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99		Abfälle a. n. g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99		Abfälle a. n. g. (Würzmittlrückstände)
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04 *		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99		Abfälle a. n. g. (Alkylzelluloseabfälle)
04	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Gruppe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99		Abfälle a. n. g. (Sonstige Abfälle aus Pelz- u. Lederverarbeitung)
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Kapitel	ABFALLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Gruppe	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 07	Gruppe	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 99		Abfälle a. n. g. (Mineralische Rückstände aus Gasreinigung)
06	Kapitel	ABFALLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 15 *		Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03		Industrieruß
06 13 04 *		Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05 *		Ofen- und Kaminruß
07	Kapitel	ABFALLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99		Abfälle a. n. g. (Überlagerte Körperpflegemittel)
10	Kapitel	ABFALLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 *		Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14 *		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16 *		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18 *		Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 22 *		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
10 01 26		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02	Gruppe	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unverarbeitete Schlacke
10 02 07 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10		Walzzunder
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02		Anodenschrott
10 06	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04		andere Teilchen und Staub
10 07	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04		andere Teilchen und Staub
10 08	Gruppe	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04		Teilchen und Staub
10 09	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03		Ofenschlacke
10 09 05 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99		Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 09 *		Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13 *		Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14		Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 99		Abfälle a. n. g. (Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
10 13	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09 *		asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
11	Kapitel	ABFALLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Gruppe	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09 *		Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13 *		Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 05	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 02		Zinkasche
12	Kapitel	ABFALLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 12 *		gebrauchte Wachse und Fette
12 01 16 *		Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 09		Verpackungen aus Textilien
15 01 10 *		Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Kapitel	ABFALLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03		Altreifen
16 11	Gruppe	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01 *		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03 *		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 *		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFALLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *		Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04 *		Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01 *		kohlenteerhaltige Bitumengemische (hier: teerhaltiger Straßenaufbruch)
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03 *		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05 *		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07 *		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01 *		Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 *		anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 *		asbesthaltige Baustoffe
17 08	Gruppe	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01 *		Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03 *		sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 12		Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen hier: Schlacke aus MVA
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 99		Abfälle a.n.g.
19 07	Gruppe	Deponiesickerwasser
19 07 02 *		Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03		Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01		Eisen und Stahlabfälle
19 10 02		NE-Metall-Abfälle
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05		Glas
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01 *		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03 *		Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02		Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 25		Speiseöle und -fette
20 01 37 *		Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle (nicht Kompostierbar)
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Teil 2 nur MBA

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 99		Abfälle a. n. g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99		Abfälle a. n. g. (hier: Würzmittelrückstände)
02 04	Gruppe	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTUCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06		gemischte Verpackungen
17	Kapitel	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, OFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

AVV Schlüssel	Kapitel/ Gruppe	Abfallbezeichnung
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25		Speiseöle und -fette
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehrsicht
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll
20 03 99		Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)

33

Bekanntmachung **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung** **des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der** **Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

Die entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke eingesammelten schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen werden mengenmäßig je Gemeinde ermittelt. Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden nach den eingesammelten Abfallmengen aufgeschlüsselt und der jeweiligen Gemeinde anteilmäßig zuzüglich der Gemeinkosten nach tatsächlich geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich, wobei vierteljährlich Abschlagszahlungen für das abgelaufene Quartal in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten sind. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe, Dienstleistung und öffentlichen Einrichtungen (Kleinmengen) werden mit den Anlieferern nach einer besonderen Preisliste direkt abgerechnet.

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festе Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige festе Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	50,-- €/Mg

Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	175,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		175,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		60,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe E2		34,-- €/cbm
Tarifgruppe G		144,-- €/cbm
Tarifgruppe J		135,-- €/cbm
Tarifgruppe K		38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

(III) Altdeponie Heisterholz

Auf der Altdeponie kann nur Deponiesickerwasser nach besonderer Vereinbarung angenommen werden.

Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
---------------	---------------------	-------------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 15. Januar 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

34

Bekanntmachung Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke

- I. Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke in der Zeit **vom 21. Februar 2016 bis zum 3. Oktober 2016** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2016** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2016.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerservice eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31. Oktober 2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Minden, 02.02.2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Rechts- und Ordnungsamt
-Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag:
Eichenkamp

35

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides**

Die Zustellung eines Namenänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

36

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

37

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 5	Redaktionsschluss	18.02.2016	Ausgabe	25.02.2016
Nr. 6	Redaktionsschluss	03.03.2016	Ausgabe	10.03.2016
Nr. 7	Redaktionsschluss	17.03.2016	Ausgabe	24.03.2016
Nr. 8	Redaktionsschluss	08.04.2016	Ausgabe	14.04.2016

38

Bekanntmachung **Satzung** **der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung** **von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 07.11.2012 in der Fassung vom** **27.01.2016**

Präambel

Zur Festsetzung der Höhe und der Voraussetzungen für die Leistung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Stadt Bad Oeynhausen

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern ausgewählt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Oeynhausen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertages-pflege gefördert, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.
- (4) Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nachzuweisen.
- (5) Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- (6) Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.

- (7) Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von fünf Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.
- (8) Eltern haben entsprechende Nachweise zu erbringen. Die Stadt Bad Oeynhausen überprüft vor Beginn der Förderung, ob die Tagespflege geboten ist bzw. ob die Erziehungsberechtigten die o. g. Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

§ 3

Grundsätze der Förderung

- (1) Kindertagespflege soll
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung sowie Erziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Der Förderungsauftrag umfasst somit Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- (3) Hierzu sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. Daher wird nur eine Kindertagespflege, die einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Stunden pro Woche in Anspruch nimmt und sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, gefördert.
- (4) Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 4

Erlaubnis für die Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis für die Kindertagespflege benötigt, wer Kinder
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt,
 - und länger als 3 Monate
- zu betreuen beabsichtigt.
Eine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen setzt eine Erlaubnis für die Kindertagespflege voraus.
- (2) Die Stadt Bad Oeynhausen erteilt geeigneten Personen auf Antrag eine Erlaubnis für die Kindertagespflege. Diese Personen
- zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus,
 - verfügen über kindgerechte Räume und
 - haben Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.
- (3) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind nachzuweisen:
- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz der Tagespflegeperson und aller mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen Personen
 - ein aktuelles Gesundheitszeugnis
 - eine Teilnahmebescheinigung an einer Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege gem. § 17 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
 - eine Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe am Kind“ mit mindestens 12 Unterrichtsstunden (nicht älter als drei Jahre)
 - Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei, maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§4 Abs.2 KiBiz). Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und danach neu zu beantragen.

§ 5

Voraussetzungen einer laufenden Geldleistung

- (1) Die Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege und bei unverzüglicher Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen. Die Gewährung der Leistung wird auf bis zu 12 Monate befristet. Für die Weitergewährung ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag zu stellen.
- (2) Für die Kinderbetreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil werden keine Geldleistungen gewährt.
- (3) Für die Kinderbetreuung durch Verwandte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft werden Geldleistungen nur dann gewährt, wenn auch weitere Kinder von der Tagespflegeperson betreut werden.
- (4) Vor Inanspruchnahme einer laufenden Geldleistung für die Tagespflegeperson haben die Eltern andere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse), auszuschöpfen.

§ 6

Umfang der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt und umfasst:
 - einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII, und
 - den Anteil des Sachaufwandes an der Geldleistung. Dieser beträgt in Anlehnung an die steuerliche Betriebskostenpauschale 1,70 € je Betreuungsstunde
- (2) Die monatlichen Beträge zu (1) werden in Pauschalen nach dem zeitlichen Umfang der Kindertagespflege und nach Vorlage eines monatlichen Betreuungsnachweises gezahlt. Die Pauschalen sind in Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Bei mehr als 2 Wochen zusammenhängenden Fehlzeiten des betreuten Kindes wird die Pauschale anteilig gekürzt. Betreuungsfehlzeiten sind im monatlichen Betreuungsnachweis aufzuführen.
- (3) Ergänzend zu (1) erhält die Tagespflegeperson eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Die Tagespflegepersonen haben der Stadt Bad Oeynhausen bis zum 31.03. des Folgejahres einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Beiträge vorzulegen. Nachzahlungen und Überzahlungen werden von der Stadt Bad Oeynhausen nachträglich abgewickelt.
- (4) Für die Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr (sogenannte „Über-Nacht-Betreuung“) wird ein Drittel der Betreuungszeit anerkannt.
- (5) Soweit eine Förderung nach § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Ein Verstoß hat somit die Aufhebung des Bescheides über die Gewährung der Geldleistung und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen sowie das Ende der Förderung des Kindes durch die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Kindertagespflege zur Folge.
- (6) Grundsätzlich sind die Geldleistungen - mit Ausnahme der Erstattungen für die Sozialversicherung - als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu betrachten. Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren und sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- (7) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern für die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ein Essensgeld von bis zu 2,50 € pro Betreuungstag verlangen.

§ 7

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Kindeseltern ein oder mehrere Kinder betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis. Sofern die Tagespflegeperson mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate tätig wird, wird eine Geldleistung nur gewährt, sofern eine Feststellung ihrer Eignung vorgenommen und ein Qualifizierungsnachweis gem. § 17 Abs. 2 KiBiz erbracht wurde. Es handelt sich für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) um eine Betreuungsleistung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

§ 8

Tagespflegevertrag

Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Tagespflegeperson einen Tagespflegevertrag. Die Stadt Bad Oeynhausen erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Stadt Bad Oeynhausen ist eine Ausfertigung der Kündigung zu übersenden.

§ 10

Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson verpflichten sich, den anderen Vertragspartner über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.
- (2) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Kindertagesverhältnis unverzüglich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid angepasst werden kann.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Treten während des Betreuungsverhältnisses Unregelmäßigkeiten bzw. Zuwiderhandlungen auf, sind diese unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen mitzuteilen. Darüber hinaus sind Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Die Personenberechtigten des Kindes haben auf dem sogenannten Notfallbogen bei der Tagespflegeperson Telefonnummer und Anschrift, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, zu hinterlassen. Der Notfallbogen ist durch die Personensorgeberechtigten bei Bedarf zu aktualisieren.

§ 12

Erkrankung des Kindes; Vollmacht

- (1) Im Falle einer Erkrankung des Kindes, die eine Betreuung durch die Tagespflegeperson nicht zulässt (z.B. Ansteckungsgefahr), ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu informieren. Bei geringfügigen Erkrankungen kann die Betreuung nach Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes mit Gefahr einer Ansteckung kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson mittels einer schriftlichen Vollmacht, im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Vor der Entscheidung über eine ärztliche Behandlung ist die Zustimmung eines personensorgeberechtigten Elternteils einzuholen.

§ 13

Verpflichtungen der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson hat sich gegen mögliche Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit abzusichern und dieses durch Nachweise zu belegen.
- (2) Alle anerkannten Tagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich mindestens eine fachspezifische Fortbildung zu besuchen und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Ebenso sind alle Tagespflegepersonen verpflichtet, spätestens alle zwei Jahre einen Auffrischkurs „Erste Hilfe am Kind“ zu besuchen.
- (3) Die Tagespflegeperson soll der Verpflichtung zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation nachkommen, sofern die Eltern dem zustimmen.
- (4) Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.
- (5) Tagespflegepersonen haben den Mitarbeitern der Stadt Bad Oeynhausen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die deren Aufenthalt dienen, zu gestatten.

§ 14

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Bei der Beitragserhebung ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind für die Dauer des Leistungsbezuges von Beitragszahlung befreit. Bei der Beitragserhebung ist der bewilligte Betreuungsumfang ausschlaggebend.
- (2) Pflegeeltern gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Anlage 2 dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 16

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei der Ermittlung des Einkommens nach Satz 1 sind beim Abzug der Werbungskosten Kinderbetreuungskosten (Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung) außer Acht zu lassen.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit sie den Monatsbetrag von 300,00 € nicht übersteigen, sind nicht hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Folgemonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 17 Beitragsermäßigung

- (1) Werden zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 13 beitragspflichtig sind, in Rahmen von Tagespflege gefördert, so wird für das zweite und jedes weitere Kind, das in Tagespflege betreut wird, eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.
- (2) Besuchen ein oder mehrere Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder und werden darüber hinaus im Rahmen der Tagespflege betreut, so wird für jedes Kind in Tagespflege eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.
- (3) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird ein oder mehrere weitere Kinder in Tagespflege betreut, so wird für jedes in Tagespflege betreute Kind eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten der Betreuung durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

§ 18 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 19 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 14 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20

Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogenen Daten in autorisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:	Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung etc.)
-------------------	--

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 27.01.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

Anlage 1

Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen Betreuungszeit

in Wochenstunden

bis 5	90 €
mehr als 5 bis 10	180 €
mehr als 10 bis 15	270 €
mehr als 15 bis 20	360 €
mehr als 20 bis 25	450 €
mehr als 25 bis 35	630 €
mehr als 35 bis 45	810 €

Der Betrag wird pro betreutem Kind gezahlt.

Anlage 2

Elternbeitragstabelle für Tagespflege

Jahres- Einkommen bis	Betreuungszeit in Wochenstunden						
	bis 5	mehr als 5 bis 10	mehr als 10 bis 15	mehr als 15 bis 20	mehr als 20 als 25	mehr als 25 bis 35	mehr als 35 bis 45
15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.000 €	8 €	16 €	24 €	32 €	40 €	50 €	65 €
37.000 €	14 €	28 €	42 €	56 €	70 €	109 €	140 €
49.000 €	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €	170 €	210 €
61.000 €	37 €	74 €	111 €	148 €	185 €	230 €	290 €
75.000 €	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €	270 €	330 €
90.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	280 €	320 €	360 €
über 90.000 €	65 €	130 €	195 €	260 €	325 €	375 €	405 €

39 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 16. Dezember 2015 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 77.289.617,32 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 221.567,05 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2014 wird im vollen Wortlaut vom 11. Februar bis 18. Februar 2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2014 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.05 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 29.01.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

40 Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

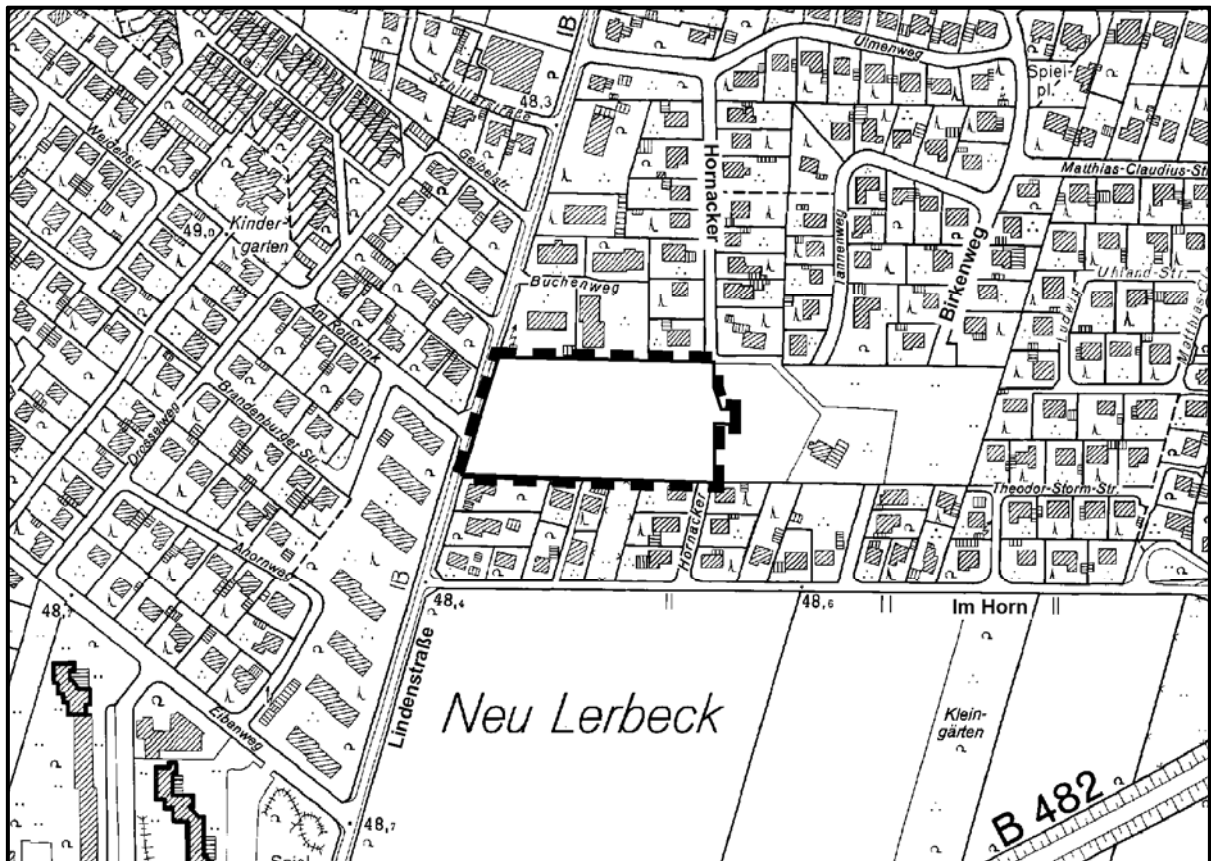
Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die nachstehenden Bebauungspläne als Satzungen beschlossen:

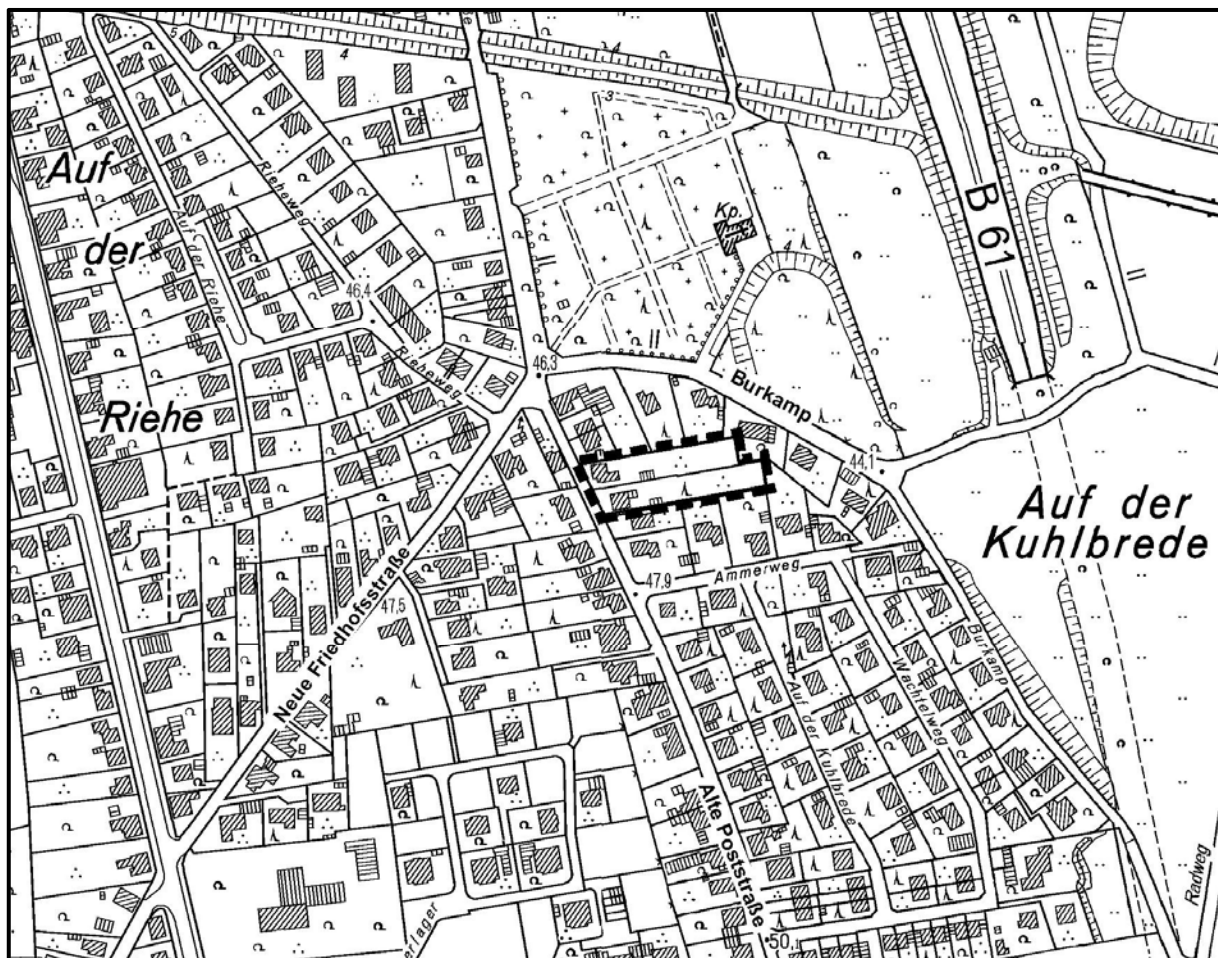
1. Bebauungsplan Nr. 74 „Hornacker“

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1.



2. Bebauungsplan Nr. 77 „Alte Poststraße“

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 1.



Die o.g. Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründungen (zu 1. und 2.) und des Umweltberichtes und des Fachbeitrages Artenschutz (zu 1.) sowie der Artenschutzprüfung (zu 2.) liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu den genannten Bebauungsplänen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungshinweise wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 27.01.2016

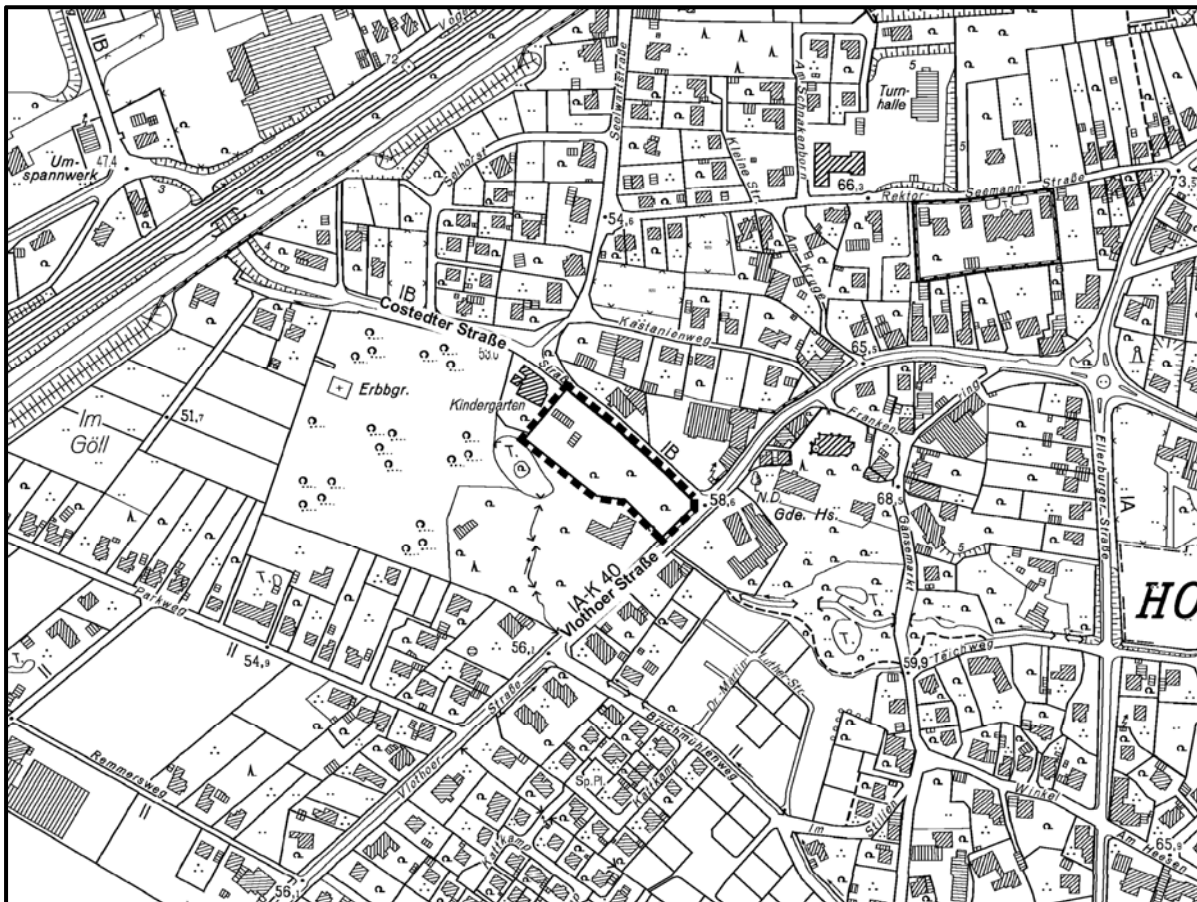
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

41

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 26.10.2015 beschlossen, den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. 39 „Seniorenresidenz Gut Oheimb“ in PW-Holzhausen** (al Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel der Planung ist die Umsetzung eines Projektes zur Errichtung einer Alten- und Pflegeeinrichtung in einem Mischgebiet in der Gemarkung Holzhausen, Flur 8



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich der Begründung und der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt in der Zeit vom 22.02 bis 23.03.2016 während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 03.02.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

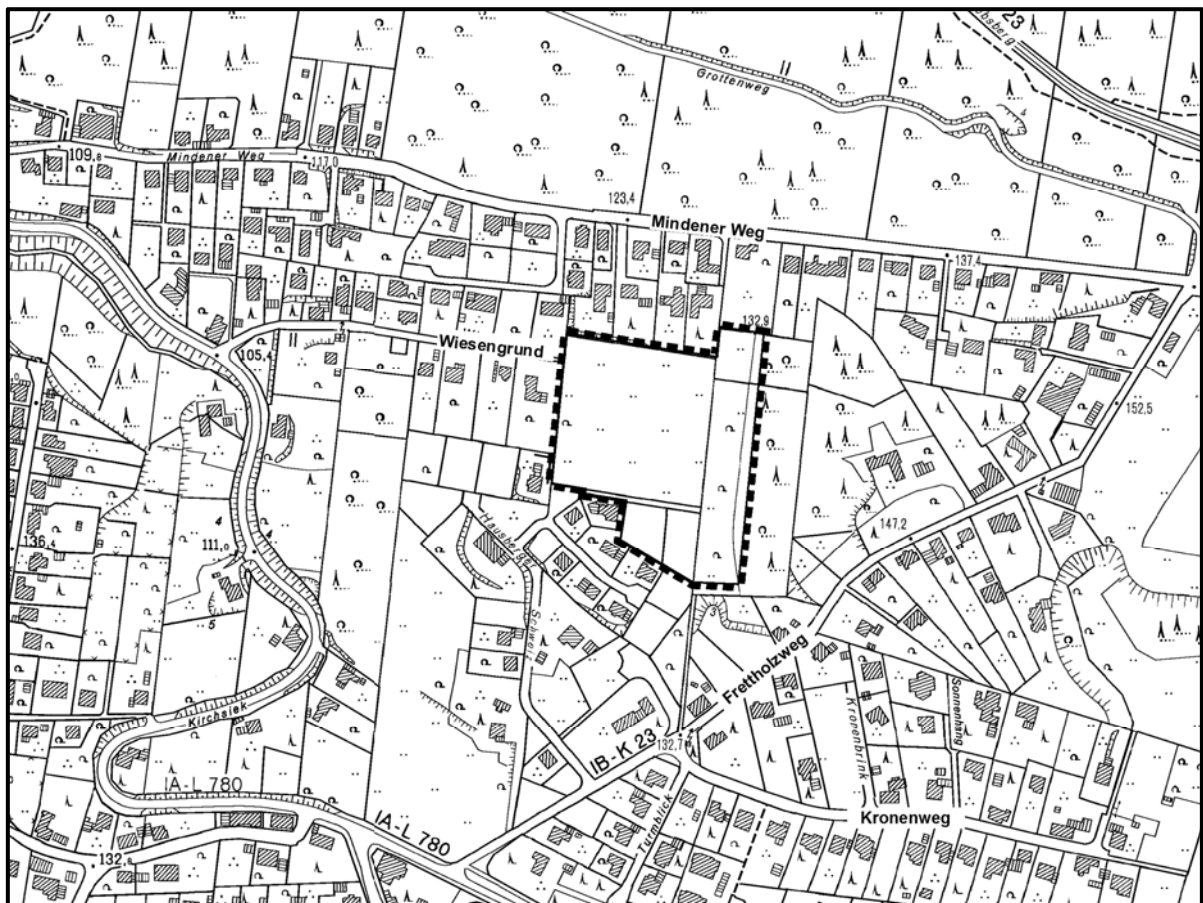
42

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“ in PW-Hausberge** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 3.



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich der Begründung und der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt in der Zeit vom 22.02 bis 23.03.2016 während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 03.02.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

43 **Bekanntmachung** **Satzung zur Änderung** **der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim vom 24. November 2015**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim vom 28. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in 32469 Petershagen-Windheim, Hilgenweg für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf der Homepage www.windheim.ekvw.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung, Haus Curia, Dorfstraße 6, 32469 Petershagen-Windheim aus.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Windheim, den 24. November 2015

Windheim, den 24. November 2015

Siegel

Lücking

Ev.-Luth Kirchengemeinde Windheim
Philipps
(Unterschriften)

Zierenberg-Wienold

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 15. Januar 2016

Das Landeskirchenamt
Martin Bock

44 **Bekanntmachung** **des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst** **für das Wirtschaftsjahr 2014**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 beschlossen, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 30.781.375,61 € und einem Bilanzgewinn von 304.424,06 € festzustellen, den geprüften Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 zur Kenntnis zu nehmen und dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen. Der abschließende Vermerk von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen liegt vor.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst sowie des abschließenden Vermerks wird im vollen Wortlaut vom 11. Februar 2016 bis 23. Februar 2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2014 sowie der abschließende Vermerk werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, Zimmer 1.07, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 20.01.2016

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
Der Betriebsleiter
Rührup

Bekanntmachung**des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV:NRW.2004 S. 644)**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014 festgestellt und über die Behandlung des Jahresverlustes wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt den vorgelegten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2014 mit einer

Bilanzsumme von	EUR	140.568.320,49	und einem	
Bilanzverlust nach Eigenkapitalverzinsung von	EUR	17.464.276,92		

 Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf EUR 313.505,82.
- II. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in den Räumen des Wirtschaftsbetriebes, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG, Minden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebs der Stadt Porta Westfalica für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft davon ausgeht, dass die beschlossene Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Kernverwaltung trotz des eingeschränkten Zeitraums der Unternehmensfortführung keine Konsequenzen für abweichende Bilanzansätze und Bewertungen erforderlich macht.

Soweit sich die Rückführung des Wirtschaftsbetriebs in die Kernverwaltung zeitlich verzögern sollte, weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gefährdet ist, wenn die Stadt Porta Westfalica als Träger der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre der Unternehmensplanung zugrundeliegenden Finanzierungszusagen nicht im erforderlichen Umfang aufrecht erhalten kann.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.01.2016

GPA NRW
gez. Unterschrift

Porta Westfalica, den 26.01.2016

Stadt Porta Westfalica
Mohme
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und § 10 der Satzung für den Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden am 18.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	5,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.485,-- €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.485,-- €

festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 2.480,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 2.000 € betragen. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 18.01.2016 angezeigt und von dort mit Verfügung vom 28.01.2016 genehmigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 02.02.2016

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 21.01.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 330 077 959

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 02.02.2016
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE

Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher